Technische Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (TR BOS) "Relaisfunkstellengeräte"

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 24. Juli 1992, Az. IC6-0265.117/4

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 24. Juli 1992, Az. IC6-0265.117/4

(AllMBl. S. 751)

2012.4.5-I

Technische Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (TR BOS) „Relaisfunkstellengeräte“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 24. Juli 1992 Az.: IC6-0265.117/4

An die Regierungen

die Kreisverwaltungsbehörden

die Gemeinden

die Präsidien der Bayerischen Polizei

das Bayerische Landeskriminalamt

das Bayerische Polizeiverwaltungsamt

die Bayerische Beamtenfachhochschule

- Fachbereich Polizei -

das Bayerische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz

die Staatliche Feuerwehrschule Regensburg

die Staatliche Feuerwehrschule Würzburg

die Katastrophenschutzschule Bayern

nachrichtlich an

die Rettungszweckverbände

Hiermit wird für den Bereich der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Sinn der Richtlinie für den nichtöffentlichen mobilen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Meterwellenfunk-Richtlinie BOS, IMBek vom 10.10.1984, MABl S. 558, geändert mit Bekanntmachung vom 28.10.1985, MABl S. 641) die

Technische Richtlinie Relaisfunkstellengeräte Stand: März 1992

eingeführt.

Diese Technische Richtlinie ersetzt die bisher gültige Technische Richtlinie Relaisfunkstellengeräte - Stand: Juni 1987.

Entsprechend den unterschiedlichen Anforderungen der Anwender und den verschiedenen technischen Erfordernissen können Relaisfunkstellengeräte nachstehender Klassifizierung verwendet werden:[*)*)]

- Im Normalfall sollen Standard-Relaisfunkstellengeräte nach Teil A dieser Richtlinie benutzt werden. Diese Geräte garantieren eine universelle Verwendbarkeit bei gleichzeitig günstigen Beschaffungskosten.
- Für Fälle, in denen die Standard-Relaisfunkstellengeräte wegen bestimmter Gegebenheiten nicht störungsfrei betrieben werden können, sind Relaisfunkstellengeräte mit abweichenden Sonderanforderungen nach Teil B dieser Richtlinie zugelassen.
- Werden generell sehr hohe Anforderungen an die Technik beziehungsweise an das Gesamtgerät gestellt, so sind Relaisfunkstellengeräte gemäß Teil C vorzusehen.
- Funkzubringerstrecken sind mit Funkzubringergeräten nach Teil D dieser Richtlinie einzurichten.

Funkgeräte nach dieser Technischen Richtlinie können in den BOS-Frequenzbereichen 4-m, 2-m, 8-m und 70-cm betrieben werden. Die Frequenzbereiche 4-m und 2-m dienen vorrangig der Einrichtung von Funkverkehrskreisen, während der 8-m-Bereich bis zum Jahre 1990 bevorzugt für Funkzubringer vorgesehen war. Gemäß Verfügung des BMPT 181/1990 im Amtsblatt Nr. 88 vom 29.11.1990 sind neu einzurichtende Festfunkverbindungen ausschließlich im 70-cm-Bereich zu realisieren.

Innerhalb eines Frequenzbereiches müssen alle Kanäle geschaltet beziehungsweise programmiert werden können.

Für die einzelnen Frequenzbereiche sind die Kanal- und Duplexabstände wie folgt festgelegt:

Frequenzbereich	Kanalabstand	Duplexabstand
4-m	20 kHz	9,8 MHz
2-m	20 kHz	4,6 MHz
8-m	20 kHz	4,1 MHz
70-cm	12,5 kHz	5,0 MHz

Auf die Frequenzen der BOS müssen Relaisfunkstellengeräte in den folgenden Verkehrsarten betrieben werden können:

- Wechselverkehr im Unter- und im Oberband
- Gegenverkehr mit Bandlagenwechsel
- Relaisbetrieb in RS 1 und RS 2

Funkzubringergeräte sind für einen Betrieb im Gegenverkehr (Duplexbetrieb) zu konzipieren.

Relaisfunkstellengeräte nach der bisher gültigen Technischen Richtlinie bleiben unverändert zugelassen.

Die Technische Richtlinie kann bezogen werden bei der

Geschäftsführung der Technischen Kommission an der Polizei-Führungsakademie, Forschungs- und Entwicklungsstelle für Polizeitechnik, Postfach 48 03 53, 4400 Münster, Telefon (0 25 01)8 06-1.

Die Bekanntmachung vom 07.10.1987 Nr. IC6-0265.117/6 (MABl S. 702) wird aufgehoben.

I. A.

Dr. Waltner

Ministerialdirektor

EAPl 122

GAPl 0265 AllMBl 1992 S. 751

---

*) **[Amtl. Anm.:]** Ergänzung durch Richtlinienteil E: „Funkzubringergeräte mit reduzierten Leistungsmerkmalen“ – Stand: Oktober 1994 – vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 6. Dezember 1994 (AllMBl 1995 S. 28)